

Synopse zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Kleve

a) Vertretungsregelung bei Dringlichkeitsentscheidungen

b) Höchstgrenze des Verdienstauffalls

c) Zahl der Beigeordneten

Änderungen in **Fettdruck**

Bisherige Regelung	Neue Regelung
<p>§ 8</p> <p>Dringlichkeitsentscheidungen des Haupt- und Finanzausschusses oder des Bürgermeisters mit einem Ratsmitglied (§ 60 Abs. 1 und 2 GO NRW) bedürfen der Schriftform. Bei Verhinderung des Bürgermeisters wird er vom allgemeinen Vertreter vertreten.</p> <p>Dringlichkeitsentscheidungen sind den Fraktionen unverzüglich zuzuleiten.</p>	<p>§ 8</p> <p>Dringlichkeitsentscheidungen des Haupt- und Finanzausschusses oder des Bürgermeisters mit einem Ratsmitglied (§ 60 Abs. 1 und 2 GO NRW) bedürfen der Schriftform. Bei Verhinderung des Bürgermeisters wird er vom allgemeinen Vertreter vertreten. Ist auch der allgemeine Vertreter des Bürgermeisters verhindert, gilt die verwaltungsinterne Vertretungsregelung der Dezernenten entsprechend.</p> <p>Dringlichkeitsentscheidungen sind den Fraktionen unverzüglich zuzuleiten.</p>
<p>§ 12</p> <p>(3) Rats- und Ausschussmitglieder haben Anspruch auf Ersatz des Verdienstauffalls, der durch die Mandatsausübung entsteht, soweit sie während der Arbeitszeit erforderlich ist. Der Anspruch wird wie folgt abgegolten:</p> <p>f) In keinem Fall darf der Verdienstauffallsatz den Betrag von 38,00 € je Stunde überschreiten.</p>	<p>§ 12</p> <p>(3) Rats- und Ausschussmitglieder haben Anspruch auf Ersatz des Verdienstauffalls, der durch die Mandatsausübung entsteht, soweit sie während der Arbeitszeit erforderlich ist. Der Anspruch wird wie folgt abgegolten:</p> <p>f) In keinem Fall darf der Verdienstauffallsatz den in § 3a Abs. 2 EntschVO NRW festgesetzten Betrag je Stunde überschreiten.</p>
<p>§ 17</p> <p>(1) Der Rat wählt bis zu drei hauptamtliche Beigeordnete. Einer der Beigeordneten wird durch Beschluss des Rates zum allgemeinen Vertreter des Bürgermeisters bestellt. Er führt die Amtsbezeichnung „Erster Beigeordneter“.</p>	<p>§ 17</p> <p>(1) Der Rat wählt zwei hauptamtliche Beigeordnete. Einer der Beigeordneten wird durch Beschluss des Rates zum allgemeinen Vertreter des Bürgermeisters bestellt. Er führt die Amtsbezeichnung „Erster Beigeordneter“.</p>